

IM-Recht

1.)Telemediengesetz

- **Impressumpflicht**
Besagt, dass man als Anbieter zu erkennen sein muss. Name und Anschrift, Steuernummer sind zu nennen.
- **Presserechtliche Sorgfaltspflicht – z.B. bei Podcasts (Audio)**
darunter fällt die journalistische Wahrheitspflicht, die das ernsthafte Bemühen um Wahrheit und um sorgfältige Recherche fordert, sowie das Gebot der journalistischen Fairness. So dürfen die Darstellungen nicht einseitig sein und man hat, wenn nötig, die Pflicht zur Gegendarstellung. Außerdem sollen persönliche Kommentare und der Bericht voneinander getrennt werden.

2.)Datenschutzgrundverordnung

Seit dem Inkrafttreten der DSGVO am 25. Mai 2018 ist ein Webseitenbetreiber dafür verantwortlich, dass jede Datenverarbeitung rechtmäßig erfolgt. Ziel dieses EU-Gesetzes ist es, dass Daten nur für nach im Vorfeld festgelegte Zwecke, in möglichst geringem Umfang und transparent erfasst werden sollen. Die Daten sollen auch vor unberechtigter Veränderung geschützt sein.

Daher muss man mit dem Hoster der Website einen Auftragsverarbeitungsvertrag abschließen und eine aktualisierte Datenschutzerklärung auf der Webpräsenz anbieten. Beispiel für den Vertrag: https://www.wko.at/branchen/handel/D_06a-Auftragsverarbeitungsvertrag-nach-Art-28-DSGVO.pdf

3.)Wettbewerbsrecht

- Das Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb schützt Unternehmen davor, dass ihre Produkte oder Dienstleistungen von der Konkurrenz schlecht gemacht werden.
- Es schützt auch den Verbraucher. Zum Beispiel vor unerwünschter Werbung.

4.)Persönlichkeitsrecht

Umfasst

- das Recht am eigenen Wort
man benötigt immer das Einverständnis, einen Audiomitschnitt, z.B. Podcast zu veröffentlichen. Wenn man z.B. einen Termin hat und vorher sagt, dass es sich um ein Interview handelt, kann man das Einverständnis voraussetzen.
- das Recht am eigenen Bild
eine Veröffentlichung ohne die Einwilligung des Abgebildeten ist nicht zulässig
- das Namensrecht
schützt den Namen vor unrechtmäßiger Benutzung
- den Ehrenschutz
schützt die persönliche Ehre vor Beleidigung, Verleumdung und übler Nachrede

5.)Urheberrecht

Das Urheberrecht schützt die Urheber von Werken der Literatur, Wissenschaft und Kunst. Es tritt automatisch in Kraft, wenn ein solches Werk durch eigene geistige Leistung geschaffen wurde. Dabei kommt es nicht auf den Umfang des Werkes an.

Man unterscheidet diese zwei Aspekte:

- **Verwertungsrechte**
Sie sorgen dafür, dass der Urheber selbst entscheiden kann, was mit seinem Werk passiert. Um solch ein Werk nutzen zu können, braucht man das Nutzungsrecht dafür, also die Erlaubnis des Urhebers.
- **Urheberpersönlichkeitsrecht**
Dieses bleibt immer beim Urheber und verpflichtet den Nutzer zur Nennung der Quelle, also des Urhebers.

6.)Verwertungsgesellschaften

Diese Verwertungsgesellschaften und die Creative-Commons-Lizenzen regeln die Nutzung von geschützten Werken.

- **Verwertungsgesellschaften**

schließen mit dem Urheber einen sogenannten Wahrnehmungsvertrag und nehmen die Interessen der somit unter Vertrag stehenden Künstler und Autoren wahr. Diese Gesellschaften nehmen Gelder ein und schütten diese wieder an die Urheber aus.

In Österreich: AKM – steht für „Autoren, Komponisten und Musikverleger“
Kopie von der Homepage der www.akm.at




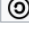
Wir sorgen für eine faire Bezahlung der Musikurheber

Hinter jedem Song stehen Komponisten und Texter, die die Songs geschrieben haben. Das Ergebnis dieser Arbeit gehört als geistiges Eigentum den Songschreibern. Wenn Musikwerke zum Beispiel im Radio oder bei öffentlichen Veranstaltungen gespielt oder auf einer CD aufgenommen werden, steht den Urhebern dafür laut Urheberrecht eine faire Bezahlung zu. AKM und austro mechna heben diese Tantiemen treuhändig ein und geben sie an die Komponisten, Textautoren und Musikverleger weiter.

In Deutschland heißt die Gesellschaft „GEMA“.

- **Creative Commons**

Gegründet wurde diese Initiative 2001 in den USA. Sie stellt Autoren, Künstlern und Wissenschaftlern Mittel zur Verfügung, ihre Werke unter selbstbestimmte Nutzungsrechte, sogenannte Creative-Common-Lizenzen zu stellen. Der Urheber kann so die Nutzung seiner Werke selbst bestimmen. Er kann z.B. die Vervielfältigung seines Werks allen Nutzern erlauben, wenn diese den Urheber benennen. Oder er kann die gewerbliche Nutzung untersagen oder nur die Bearbeitung ausschließen.

Icon	Kürzel	Name des Moduls	Kurzerklärung
	by	Namensnennung (englisch: Attribution)	Der Name des Urhebers muss genannt werden.
	nc	Nicht kommerziell (Non-Commercial)	Das Werk darf nicht für kommerzielle Zwecke verwendet werden.
	nd	Keine Bearbeitung (No Derivatives)	Das Werk darf nicht verändert werden.
	sa	Weitergabe unter gleichen Bedingungen (Share Alike)	Das Werk muss nach Veränderungen unter der gleichen Lizenz weitergegeben werden.

Creative commons:

3 Arten:

- cc by – z.B. cc by Eberhart
- cc by sa (share alike), d.h. alles nachfolgende muss auch so sein – z.B. wikipedia
- cc zero – in Ö verboten, weil geschenkt...

weitere:

- nd no derivation keine Veränderung erlaubt. D.h. man kann es so wie es ist auf die Website stellen, aber nicht verändern, nicht mal einen Namen daraufschreiben
- nc non commercial – jegliche Nutzung mit kommerziellem Kontext verboten

- **C3S – Cultural Commons Collecting Society**

Sie richtet sich an Musiker die ebenfalls Umsätze mit ihren Werken erzielen möchten, jedoch den Weg über traditionelle Verwertungsgesellschaften nicht gehen wollen.

www.c3s.cc

Beispiele für gemafreie Musik:

- **Jamendo (www.jamendo.com)**

Ist eine Plattform auf der Künstler Musik unter der CC-Lizenz anbieten. Das ist „freie“ Musik, da keine Verwertungsgesellschaft eingebunden ist. Doch „frei“ Musik bedeutet nicht unbedingt kostenlos. Man kann kostenlose Musik hören, Playlisten erstellen und für diese Zwecke auch herunterladen.

- **Cayzland musik (<https://www.cayzland.de>)**

Eine kostenlose Nutzung ist für private Zwecke möglich. Dann muss in festgelegter Weise auf die Quelle hingewiesen werden.

Weitere Infos:

OER – open education resource

<http://imoox.at> Uni Graz du TU Graz

<http://bilder.tibs.at>

eigene Kurse „coer18“ der TU Graz

<http://pixabay.com> ist cc zero wenn man eines hoch lädt

www.martinebner.at

bzw. <http://sandra-schoen.de>

<http://elearningblog.tugraz.at>

Quelle:

Brigitte Hagedorn, in Podcasting; Verlag mitp, 2018, S. 92-103